

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/5-495-2-86

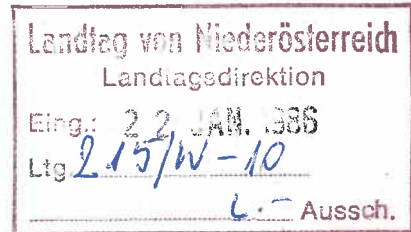
Bearbeiter 63 57 11  
Jedliczka Durchwahl 2947

(Datum der Beschluß-  
fassung durch die  
Landesregierung)

21. Jan 1986

Betrifft

Gesetz, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974 geändert wird;  
Motivenbericht



Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet

Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974 geändert wird.

Bei der Anwendung des NÖ Weinbaugesetzes 1974 sind in den letzten Jahren Mängel und Härten sichtbar geworden, die mit der vorliegenden Novelle bereinigt werden sollen.

Es ist weiters notwendig geworden, den Begriff der Bergweingebieten wieder in das NÖ Weinbaugesetz einzufügen, um für die Aufnahme dieser Gebiete in den Weinbaukataster eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 B-VG. Durch die notwendige Kontroll- und Erhebungstätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden sind erhöhte Personal- und Sachkosten in noch nicht abschätzbarer Höhe zu erwarten.

Die Vereinbarung der Länder NÖ und Bgld. über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues, LGBl. 6151-0, wird von dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 und 2 (§§ 2a, 4 Abs. 2 Z. 2)

Mit dieser Bestimmung soll der Begriff der Bergweingebieten wieder in das Gesetz aufgenommen werden.

Dies ist deshalb notwendig, da einerseits das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, die Voraussetzungen für die Bezeichnung "Bergwein" (Terrassen- oder Steillagen) nennt (§ 33 Abs. 10) und andererseits der aus Kreisen der Weinbautreibenden geäußerte Wunsch nach Berücksichtigung der lagebedingten Wirtschafterschwernisse bei Weingärten in Hanglage behördliche Erhebungen und Kontrollen sowie die Aufnahme in den Weinbaukataster erforderlich macht.

Durch die Verordnung der Landesregierung sollen Zonen mit gleicher Wirtschafterschwernis festgelegt und Kriterien für die Einordnung der einzelnen Weingärten getroffen werden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 10)

In diesem Paragraphen sollen 2 Punkte geändert werden:

- a) Die bisherige Verpflichtung, bei Neuauspflanzungen in der Weinbauflur gleicher Art bleiben zu müssen, soll aufgehoben werden. Bisher war die Übertragung von Auspflanzrechten von geschlossenen in offene Fluren und umgekehrt nicht gestattet. Diese Bestimmung hat sich als nicht zielführend erwiesen und in der Praxis zu großen Härten geführt.
- b) Die Möglichkeit, Auspflanzrechte auf andere Personen zu übertragen, soll unterbunden werden, da sie zu Mißbräuchen geführt hat. Mit diesen Berechtigungen wurde Handel getrieben und wurden Preise bis zu S 7,-- je m<sup>2</sup> Auspflanzrecht verlangt und bezahlt. Mit der beabsichtigten Regelung soll dieser unerwünschte Zustand abgestellt werden.

Neuauspflanzungen sollen nach den neuen Bestimmungen nur mehr der Eigentümer und ein anderer über das Rodungsgrundstück Verfügungsberechtigter (Pächter, sonstiger Nutzungsberechtigter) vornehmen dürfen, wenn das Ersatzgrundstück in ihrem Eigentum steht, inner-

halb einer Weinbauflur liegt und wenn - hinsichtlich des "anderen Verfügungsberechtigten" - dieser seinerzeit das Rodungsgrundstück aufgrund einer behördlichen Bewilligung gemäß § 10 neu ausgepflanzt hat; dadurch soll dem Pächter gestattet sein, "sein auf das Pachtgrundstück seinerzeit mitgebrachtes Auspflanzrecht", auf ein anderes in seinem Eigentum stehendes, in einer Weinbauflur liegendes Grundstück zu übertragen.

Das Neuauspflanzen von Weingärten bleibt auch dann gestattet, wenn das Rodungsgrundstück außerhalb der Weinbauflur liegt; durch diese Bestimmung sollen die Weingärten außerhalb der Weinbaufluren beseitigt werden.

Die Befristung des Auspflanzrechtes auf 10 Jahre war bereits in der bisherigen Regelung enthalten.

Zu Art. I Z. 4 (§ 11 Abs. 2)

Auspflanzungen im Rahmen von agrarischen Operationen sollen durch die beabsichtigte Regelung des § 10 nicht behindert und die derzeit bestehenden Möglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Ansonsten würde derjenige, dem der Eigentümer das Recht überträgt und nicht Verfügungsberechtigter im Sinne des § 10 Abs. 1 ist, vom Neuauspflanzen ausgeschlossen sein.

Zu Art. II

Die Festlegung von Übergangsbestimmungen ist notwendig, da die Übertragung von Auspflanzrechten bisher zulässig war und nicht ausgeschlossen werden kann, daß bereits übertragene Auspflanzberechtigungen noch ungenützt vorhanden sind und bei den Bezirksverwaltungsbehörden bisher kein Antrag auf Bewilligung gestellt wurde.

Ein Erwerb von Auspflanzrechten auf Vorrat soll aber verhindert werden.

Bei Überschreitung der Meldefrist darf die Behörde das Auspflanzrecht für Neuauspflanzungen nicht mehr anerkennen.

Die NÖ-Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:  
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über  
den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974  
geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und  
einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

